



Richtlinie der Gemeinde Kressbronn am Bodensee über die Ablösung von Stellplätzen (Stellplatzablöserichtlinie)

Der Gemeinderat der Gemeinde Kressbronn a. B. hat am 24. Januar 2018 folgende Richtlinie über die Ablösung von Stellplätzen beschlossen:

Inhalt

Präambel	1
§ 1 Geltungsbereich	2
§ 2 Ablösevereinbarung	2
§ 3 Ablösebetrag	2
§ 4 Inkrafttreten	2

Präambel

Die Gemeinde Kressbronn a. B. gehört zu den Gemeinden, die auf Grund eines hohen Verkehrsaufkommens auch einen hohen Bedarf an Stellplätzen hat. Auf Grund der Lage im ländlichen Raum sind bei den meisten Haushalten in der Gemeinde Kressbronn am Bodensee mindestens zwei Personenkraftwagen vorhanden. Die Gemeinde ist daher bestrebt, dass Kraftfahrzeug-Stellplätze von Bauherren im erforderlichen Umfang auf ihrem eigenen Grundstück angelegt werden. Lassen sich jedoch notwendige Kraftfahrzeug-Stellplätze oder Garagen nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten auf dem Baugrundstück herstellen, so kann nach § 37 Absatz 6 der Landesbauordnung (LBO) die Baurechtsbehörde mit Zustimmung der Gemeinde zur Erfüllung der Stellplatzverpflichtung zulassen, dass der Bauherr einen Geldbetrag an die Gemeinde zahlt. Der Geldbetrag muss dabei von der Gemeinde innerhalb eines angemessenen Zeitraumes für einen der in § 37 Absatz 6 LBO genannten Zwecke verwendet werden. Die Höhe des zu zahlenden Gelbetrages legt die Gemeinde fest. Mit dieser Richtlinie bestimmt der Gemeinderat der Gemeinde Kressbronn a. B. Bedingungen und Verfahren einer Ablösung von Stellplätzen nach § 37 Absatz 6 LBO.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Richtlinie gilt für die Ablösung von notwendigen Stellplätzen nach § 37 Absatz 6 LBO auf der Gemarkung der Gemeinde Kressbronn a. B.

§ 2 Ablösevereinbarung

Die Gemeinde schließt mit dem Bauherrn eine schriftliche Ablösevereinbarung als öffentlich-rechtlicher Vertrag.

§ 3 Ablösebetrag

- (1) Der Ablösebetrag pro Stellplatz setzt sich aus zwei Bestandteilen zusammen:
 1. dem geltenden Bodenrichtwert (pro m²) für Bauland für die Gemeinde Kressbronn a. B. für das jeweilige Gebiet in dem der Stellplatz abgelöst werden soll, multipliziert mit dem Faktor 12,5 (Größe eines Stellplatzes);
 2. den durchschnittlichen Netto-Herstellungskosten für einen Stellplatz, zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer.
- (2) Der geltende Bodenrichtwert (pro m²) für Bauland ergibt sich aus der Bekanntmachung der Bodenrichtwerte des für die Gemeinde Kressbronn a. B. zuständigen Gutachterausschusses. Es ist der Bodenrichtwert heranzuziehen, der zum Zeitpunkt der Entscheidung der Gemeinde über die Ablösung des Stellplatzes gilt.
- (3) Die durchschnittlichen Netto-Herstellungskosten für einen Stellplatz werden für das Jahr 2018 mit einem Betrag von 2.580 Euro pro Stellplatz festgelegt. Die durchschnittlichen Netto-Herstellungskosten für einen Stellplatz nach Satz 1 werden jährlich zum 1. Januar, erstmals zum 1. Januar 2019, entsprechend dem vom Statistischen Bundesamt ermittelten Baukostenindex fortgeschrieben.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung zum 1. März 2018 in Kraft.

Ausgefertigt:
Kressbronn a. B., 25. Januar 2018

gez.
Daniel Enzensperger
Bürgermeister